

**2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Stadtarchivs Koblenz (Gebührenordnung Stadtarchiv) vom 06.09.1999 in der Fassung vom 25.06.2001**

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), des § 3 Abs. 8 des Landesarchivgesetzes (LArchG) vom 05.10.1990 (GVBl. S. 277) und der §§ 1, 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) in den jeweils geltenden Fassungen

hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 28.11.2013 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel 1**

In der Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Stadtarchivs Koblenz (Gebührenordnung Stadtarchiv) vom 06.09.1999 in der Fassung vom 25.06.2001 werden die Gebührentarife wie folgt neu festgesetzt:

„1. Gebühren für den Personaleinsatz

1.1 für schriftliche Auskünfte gemäß § 10 Abs. 2 Archivordnung und die dazu notwendigen Nachforschungen je angefangene Arbeitsviertelstunde	15,00 EUR
1.2 für die Anfertigung von paläographischen Abschriften (Transkriptionen) je angefangene Arbeitsviertelstunde	15,00 EUR
1.3 für Übersetzungen je angefangene Arbeitsviertelstunde	15,00 EUR
1.4 bei Drittvergabe der Erstellung von Fotografien	30,00 EUR
2. Erstellen von Fotokopien in Selbstbedienung (Münzkopierer)	
DIN A 4 s/w je Kopie	0,15 EUR
DIN A 3 s/w je Kopie	0,30 EUR
DIN A 4 farbig je Kopie	0,30 EUR
DIN A 3 farbig je Kopie	0,60 EUR“

**Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt am 1.1.2014 in Kraft.

-----

Gem. § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr

## Anlage zu BV/0504/2013

nach der Bekanntgabe als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung und die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ausgefertigt: Koblenz,

Prof. Dr. Hofmann-Göttig  
Oberbürgermeister